

# Deutschland und die Schweiz unterzeichnen Steuerabkommen – Was soll es bringen?

Tax, Deutschland

BAKER & MCKENZIE

## Newsletter

Oktober 2011

Für weitere Fragen stehen Ihnen die folgenden Kollegen zur Verfügung:

Frankfurt/Main:



Christian Brodersen,  
E-Mail: [Christian.Brodersen@bakermckenzie.com](mailto:Christian.Brodersen@bakermckenzie.com)



Sonja Klein,  
E-Mail: [sonja.klein@bakermckenzie.com](mailto:sonja.klein@bakermckenzie.com)

Zürich:



Robert Desax,  
E-Mail: [robert.desax@bakermckenzie.com](mailto:robert.desax@bakermckenzie.com)

## Deutschland und die Schweiz unterzeichnen Steuerabkommen – Was soll es bringen?

Nach langen und zähen Verhandlungen haben der deutsche Finanzminister Schäuble und seine Schweizer Amtskollegin Widmer-Schlumpf ein neues Abkommen über die Einführung einer Abgeltungsteuer auf zukünftige Kapitalerträge und -gewinne sowie über die Regularisierung bisher unversicherter Vermögenswerte unterzeichnet. Auf der Grundlage des neuen Abkommens, das zum 1.1.2013 in Kraft treten soll, sind deutsche Steuerpflichtige nicht länger gezwungen, eine Selbstanzeige einzureichen, um bisher undeclared Konten zu legalisieren, welche sie bei Schweizer Banken haben. Das neue Abkommen ermöglicht ihnen vielmehr, ihre Steuerverpflichtungen der Vergangenheit durch eine pauschale Einmalzahlung zu regulieren. Die Höhe der Einmalzahlung hängt vornehmlich von der Dauer der Bankbeziehung und der Entwicklung des Kontostandes zu bestimmten Stichtagen ab. Um zukünftig nicht deklarierte Vermögenswerten zu vermeiden, sollen Kapitaleinkünfte einer Abgeltungsteuer unterliegen. Die auf diesem Wege einbehaltenen Steuern werden von den Schweizer Banken an die zuständige Schweizer Finanzbehörde überwiesen, die diese sodann an die zuständige deutsche Finanzbehörde weiterleitet.

### Abgeltungsteuer auf zukünftige Kapitaleinkünfte

Kapitalerträge und -gewinne werden zukünftig einer Abgeltungsteuer in der Schweiz unterliegen, welche der bestehenden deutschen Abgeltungsteuer entsprechen wird. Der anwendbare Steuersatz wird auf 26.375% festgelegt, was der deutschen Abgeltungssteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag entspricht. Daneben kann der deutsche Steuerpflichtige beantragen, dass die Schweizer Zahlstelle, z.B. die Schweizer Bank, auch Kirchensteuer einbehält und abführt. Damit soll die steuerliche Belastung grundsätzlich dieselbe sein, ungeachtet dessen, ob die Kapitaleinkünfte in Deutschland oder in der Schweiz erzielt werden. Mit Zahlung der Abgeltungsteuer gelten die deutschen Steuern als abgegolten. Die in der Schweiz erzielten Kapitaleinkünfte müssen dann nicht mehr in der deutschen Steuererklärung angegeben werden. Als Nachweis erhält der Steuerpflichtige von der Schweizer Bank eine jährliche Bescheinigung über die einbehaltene und abgeführte Abgeltungsteuer.

### Informationsaustausch

Da es den deutschen Steuerbehörden darum geht, zukünftig unbesteuerter Gelder auf Schweizer Bankkonten zu vermeiden, werden ihnen zur Sicherung des Abkommenszweckes erweiterte Auskunftsrechte eingeräumt. „Ersuchen ins Blaue hinein“ sind jedoch ausdrücklich ausgeschlossen (im französischsprachigen Schweizer Text wird der Begriff „Fishing Expeditions“ verwendet). Damit dem Gesuch von Schweizer Seite stattgegeben werden kann, sind ein plausibler Anlass

sowie die Angabe der Identität einer in Deutschland steuerpflichtigen Person (nicht aber die Benennung einer spezifischen Bank) erforderlich. Ein plausibler Anlass in diesem Sinne liegt dann vor, wenn die deutsche Behörde es als notwendig erachtet, die Angaben einer in Deutschland steuerpflichtigen Person auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Die betroffene Person muss von den deutschen Behörden über das beabsichtigte Auskunftsbegehren unterrichtet werden und kann dagegen Rechtsmittel einlegen. Auf Grundlage des Ersuchens haben die Schweizer Behörden sodann abzuklären, ob die genannte steuerpflichtige Person über Konten oder Depots in der Schweiz verfügt. Sie teilen den deutschen Behörden die Namen der Banken und die Anzahl der bestehenden Konten und Depots mit.

Innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens ist die Anzahl solcher Ersuchen auf 999 begrenzt. Danach kann diese Anzahl im Zweijahres-Rhythmus durch einen gemeinsamen Ausschuss beider Staaten angepasst werden. Ferner verpflichtet sich Deutschland, künftig vom Kauf von (gestohlenen) Schweizer Bankdaten abzusehen. Im Gegenzug dazu verpflichtet sich die Schweiz, Strafverfahren im Zusammenhang mit solchen Datendiebstählen einzustellen. Davon ausgenommen sind Verfahren gegen Mitarbeiter von Banken in der Schweiz.

### **Regularisierung “alter” unversteuerter Vermögenswerte**

Im Hinblick auf bisher unversteuerte Vermögenswerte wird in Deutschland ansässigen Personen die Möglichkeit eingeräumt, eine pauschale Einmalzahlung zu entrichten und damit ihre Steuerpflichten der Vergangenheit hinsichtlich dieser Vermögenswerte zu erfüllen.

#### *Wer kommt in den Genuss der Regelung?*

Die Möglichkeit der Nachversteuerung steht nur natürlichen Personen offen, nicht dagegen Kapitalgesellschaften. Es ist jedoch unerheblich, ob die natürliche Person die Vermögenswerte unmittelbar oder lediglich mittelbar als wirtschaftlich Berechtigter hält. Damit können auch Vermögensverwaltungsstrukturen, z.B. unter Einschaltung von Stiftungen, Anstalten, Trusts und transparenten Kapitalgesellschaftsstrukturen, sowie nach deutschem Steuerrecht als transparent geltende Lebensversicherungsmäntel (Insurance Wrapper) einbezogen werden. Nicht unter das Abkommen fallen Personen, die ihre Konten vor dem 31. Dezember 2010 geschlossen haben oder die vor diesem Datum ihre deutsche Ansässigkeit (etwa aufgrund eines Wegzugs) aufgegeben haben.

#### *Welche Handlungsmöglichkeiten bietet das Steuerabkommen?*

Das Steuerabkommen sieht als Standardmöglichkeit die Regularisierung unversteuerter Vermögenswerte durch Leistung einer pauschalen Einmalzahlung vor. Ferner kann die Schweizer Bank mit entsprechender Ermächtigung durch den Kunden die von ihr verwalteten Vermögenswerte freiwillig an die zuständige Schweizer Steuerbehörde melden. Wenn der Kunde keine der beiden Alternativen möchte, muss er sein Konto bis zum 31. Mai 2013 auflösen. Ob es bei diesem Datum bleibt, ist unklar. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt scheint das Auflösen von Schweizer Konten durch deutsche Kunden schwieriger geworden zu sein. Des Weiteren ist zu beachten, dass die Schweizer Banken den deutschen Behörden die zehn wichtigsten Staaten nennen müssen, wohin betroffenen Personen bei Auflösung ihrer Konten und Depots die Vermögenswerte überwiesen haben.

#### **Berlin**

Friedrichstraße 79-80  
10117 Berlin  
Tel.: +49 (0) 30 2 03 87 600  
Fax: +49 (0) 30 2 03 87 699

#### **Düsseldorf**

Neuer Zollhof 2  
40221 Düsseldorf  
Tel.: +49 (0) 211 3 11 16 0  
Fax: +49 (0) 211 3 11 16 199

#### **Frankfurt / Main**

Bethmannstraße 50-54  
60311 Frankfurt/Main  
Tel.: +49 (0) 69 2 99 08 0  
Fax: +49 (0) 69 2 99 08 109

#### **München**

Theatinerstraße 23  
80333 München  
Tel.: +49 (0) 89 5 52 38 0  
Fax: +49 (0) 89 5 52 38 199

[www.bakermckenzie.com](http://www.bakermckenzie.com)

Zudem ist die Anzahl der betroffenen Personen pro Staat anzugeben. Es ist völlig klar, dass Deutschland dann anschließend sämtliche Möglichkeiten des Informationsaustausches mit diesen Staaten ausnutzen wird, um Informationen über die betroffenen Vermögenswerte und ihre wirtschaftlich Berechtigten zu erlangen.

### *Worauf ist bei den Handlungsmöglichkeiten zu achten?*

Es ist zu beachten, dass das Abkommen die Möglichkeit der Selbstanzeige nicht einschränkt. Vielmehr wird es sich regelmäßig empfehlen, eine solche abzugeben, bevor eine freiwillige Meldung der bisher unversteuerten Vermögenswerte durch die Schweizer Bank erfolgt. Auch wenn das Abkommen regelt, dass eine solche freiwillige Meldung als wirksame Selbstanzeige in Bezug auf die gemeldeten Konten und Depots gilt, ist Vorsicht angezeigt vor dem Hintergrund der verschärften Voraussetzungen für die Selbstanzeige. Dies gilt umso mehr, wenn die gemeldeten Konten oder Depots nicht sämtliche unversteuerten Vermögenswerte des Steuerpflichtigen darstellen.

### *Welche Steuern werden erfasst?*

Neben der Einkommensteuer (einschliesslich der Zuschlagsteuern wie Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) werden auch die Steuerarten erfasst, die neben der Einkommensteuer in Bezug auf die entsprechenden Vermögenswerte entstanden sind. Typischerweise sind dies Schenkung- und Erbschaftsteuer. Aber auch sonstige betriebliche Steuern wie Gewerbesteuer und Umsatzsteuer können erfasst sein.

### *Wie hoch ist die Belastung bei der Einmalzahlung?*

Der auf den betreffenden Kapitalbetrag anzuwendende Steuersatz beträgt zwischen 19% und 34%. Der zugrunde zu legende Kapitalbetrag bestimmt sich unter Berücksichtigung der Kontostände und Depotwerte zu drei Stichtagen, nämlich per 31.12.2002, 31.12.2010 und 31.12.2012. Die Höhe der individuellen Einmalzahlung errechnet sich nach einer komplizierten Formel, die sowohl von dem zugrunde zu legenden Kapitalbetrag als auch dem maßgeblichen Steuersatz abhängt. Vereinfacht gesprochen, findet der Mindeststeuersatz von 19% Anwendung, wenn das Kapitalvermögen im Wesentlichen bereits am 31.12.2002 vorhanden war und danach nur eher geringe Erträge abgeworfen hat. Wurde dagegen das Kapitalvermögen maßgeblich im Zeitraum zwischen dem 31.12.2002 und dem 31.12.2010 generiert, also in noch unverjährten Steuerjahren, findet eher der Maximalsteuersatz von 34 % Anwendung.

### *Besteht akuter Handlungsbedarf?*

Da noch nicht geklärt ist, ob das Abkommen in Deutschland die notwendigen parlamentarischen Mehrheiten finden wird, ist keine akute Eile geboten. Andererseits ist es aufgrund der komplexen Berechnungsformel für die Einmalzahlung und der erforderlichen detaillierten Informationen über die Konten- und Depotentwicklung nicht ganz einfach, die individuelle Steuerbelastung zu berechnen. Es sollte daher frühzeitig geprüft werden, ob eine Einmalzahlung für den einzelnen Betroffenen günstiger ist als eine Selbstanzeige. Dies wird bei hohen Vermögenswerten regelmäßig dann gegeben sein, wenn in der Vergangenheit nicht nur Einkommensteuern nicht erklärt wurden, sondern auch sonstige Steuern wie beispielsweise Schenkung- oder Erbschaftsteuer. Auch kann

die weiterhin gewährleistete Anonymität in den Fällen von Vorteilen sein, in denen eine Selbstanzeige nachteilig ist, z.B. aufgrund berufsrechtlicher Konsequenzen.

### Nächste Schritte

Nachdem das Abkommen nun unterzeichnet wurde, muss es in beiden Staaten den parlamentarischen Genehmigungsprozess durchlaufen, bevor es in Kraft treten kann. Vertreter der Koalitionsparteien haben bereits lautstark Einwände gegen das Abkommen erhoben und bekundet, sie würde im Deutschen Bundesrat (d.h. der Vertretung der Bundesländer) gegen das Abkommen stimmen. Wenn sich dies bewahrheiten sollte, würde dies ein Inkrafttreten des Abkommens verhindern, da im Bundesrat die Regierungsparteien keine Mehrheit haben.

Ferner wird es interessant sein zu sehen, wie sich einerseits die europäischen Institutionen (allen voran die EU-Kommission) sowie andererseits die übrigen Mitgliedstaaten zu dieser Form der Abgeltungsteuer stellen werden, insbesondere weil auch der Steuersatz niedriger ist, als der in der EU-Zinsrichtlinie vorgesehen Steuersatz. Dies werden insbesondere Länder wie Luxemburg und Österreich genau beobachten, die nicht an dem automatischen Informationsaustausch nach der EU-Zinsrichtlinie teilnehmen und daher seit dem 1.7.2011 eine Quellensteuer in Höhe von 35% erheben müssen. Es wundert deshalb nicht, dass die Vertreter von Deutschland und England bereits im September vor der EU Tax Policy Group zu dem konkreten Inhalt der Abkommen Frage und Antwort stehen mussten.



Eine Initiative von Baker & McKenzie

[www.bakerforum.de](http://www.bakerforum.de)

Dieses Mandantenrundsreiben dient ausschließlich der Information. Sein Inhalt sollte daher nicht als Entscheidungsgrundlage im Einzelfall oder als Ersatz für einen einzelfallbezogenen Rechtsrat genutzt werden. Hierfür sollte stets der Rat eines qualifizierten Rechtsanwalts eingeholt werden. Mit der Herausgabe dieses Mandantenrundsreibens übernehmen wir keine Haftung im Einzelfall.

Die Baker & McKenzie - Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Solicitors ist eine im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main unter PR-Nr. 1602 eingetragene Partnerschaftsgesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt/Main. Sie ist assoziiert mit Baker & McKenzie International, einem Verein nach Schweizer Recht. Mitglieder von Baker & McKenzie International sind die weltweiten Baker & McKenzie-Anwaltskanzleien. Der allgemeinen Übung von Beratungsunternehmen folgend, bezeichnen wir als "Partner" einen Freiberufler, der als Gesellschafter oder in vergleichbarer Funktion für uns oder ein Mitglied von Baker & McKenzie International tätig ist. Als "Büros" bezeichnen wir unsere Büros und die Kanzleistandorte der Mitglieder von Baker & McKenzie International.